

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 01.04.2015

Internet

<http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

Oberverwaltungsgericht hebt den vom Verwaltungsgericht angeordneten Baustopp für ein Wohnbauvorhaben in der Brokstraße in Bremen auf.

Das Verwaltungsgericht hatte auf Antrag einer Nachbarin mit Beschluss vom 29. Januar 2015 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die der Bauherrin erteilten Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 17 Wohneinheiten und Tiefgarage angeordnet und hatte dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr aufgegeben, gegenüber der Bauherrin vorläufig die Einstellung der Bauarbeiten anzuordnen, soweit diese die Herstellung eines Staffelgeschosses betreffen (vgl. hierzu Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Bremen vom 30.1.2015 abrufbar unter

http://www.verwaltungsgericht.bremen.de/sixcms/media.php/13/Pr-erkl_15_01_30.pdf).

Auf die dagegen erhobenen Beschwerden sowohl der Stadtgemeinde Bremen als auch der Bauherrin hat das Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 19. März 2015 entschieden, den Beschluss des Verwaltungsgerichts aufzuheben und den Antrag der Nachbarin auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abzulehnen. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ist den Beteiligten heute bekannt gegeben worden.

In den Gründen des Beschlusses führt das Oberverwaltungsgericht aus, das Bauvorhaben sei gegenüber dem auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegenden Grundstück der Antragstellerin nicht rücksichtslos. Die von dem Bauvorhaben hervorgerufene Verschattung des Grundstücks halte sich im Rahmen der Belastungen, die innerhalb einer verdichteten innerstädtischen Wohnbebauung hingenommen werden müssten. Das Oberverwaltungsgericht weist darauf hin, dass sich die Traufhöhe des Neubaus in dem durch die nähere Umgebung vorgegebenen Rahmen halte und der First des Neubaus das Haus der Antragstellerin lediglich geringfügig überrage. Die Antragstellerin habe keinen Anspruch darauf, dass ihr die vergleichsweise günstigen Besonnungs- und Belichtungsverhältnisse erhalten blieben, wie sie gegeben waren, als sich auf dem Baugrundstück noch ein Hochbunker befand.

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 10535 · Fax: 0421-361 4172

Vertreter: RiOVG Dr. Sebastian Baer, Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 2724 · Fax: 0421-361 4172

Die Antragstellerin könne sich auch nicht auf diejenigen fachplanungsrechtlichen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Verschattung von Grundstücken berufen, auf die das Verwaltungsgericht seinen Beschluss gestützt habe. Diese Entscheidungen seien nicht zum Städtebaurecht ergangen, innerhalb dessen die Rechtsbeziehungen zwischen Grundstücksnachbarn durch ein gegenseitiges Austauschverhältnis geprägt seien. Dieses Austauschverhältnis führe dazu, dass – wie in einer Vielzahl von vergleichbaren Straßenzügen im Bereich der östlichen Vorstadt – in den Wintermonaten relevante Beeinträchtigungen der Belichtung und Besonnung hingenommen werden müssten.

Der Beschluss ist auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Bremen abrufbar.

OVG Bremen, Beschluss vom 19. März 2015 - 1 B 19/15; 1 B 21/15 -